

2008

# STATUTEN



VLS Verband Liechtensteiner  
Samaritervereine

*Vorbemerkung:*

*Der VLS Verband Liechtensteiner Samaritervereine bekennt sich zur Gleichstellung beider Geschlechter.  
Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide  
Geschlechter auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.  
Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Statuten, als auch für alle schriftlichen und mündlichen Bezeichnungen  
innerhalb des VLS Verbandes Liechtensteiner Samaritervereine.*

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Unter dem Namen VLS VERBAND LIECHTENSTEINER SAMARITERVEREINE, nachstehend als VLS bezeichnet, besteht ein Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. *Name*

Art. 2 Der VLS hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten. Sollte der Präsident nicht in Liechtenstein wohnen, ist der Sitz in Vaduz. *Sitz*

Art. 3 Der VLS koordiniert und fördert alle samaritanischen Bestrebungen innerhalb Liechtenstein und wahrt die Interessen der Samaritervereine. *Zweck*

Insbesondere koordiniert und fördert er die Tätigkeit seiner Mitglieder und ihrer Kader, die Durchführung von Kursen aller Art, die Postendienste für landesweite Anlässe, die Blutspendenaktionen und bestimmt die Materialanschaffungen für den Katastrophenfall in Absprache mit den Gemeinden und dem Amt für -Bevölkerungsschutz.

Der VLS unterstützt die Tätigkeit seiner Mitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit.

Er vertritt die Samaritervereine bei den Behörden und den öffentlichen und privaten Trägern des Nothilfe-, Notfall-, Katastrophenschutz- und des Gesundheitswesens. Der VLS fördert die Zusammenarbeit mit anderen Rettungsorganisationen betreffs Leistungen von Nothilfe und sanitätsdienstlicher Hilfe.

Der VLS fördert die Samaritervereine in Erfüllung humanitärer Aufgaben gemäss Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) und im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verhältnis des VLS zu anderen Rettungsorganisationen: *Verhältnis zu  
anderen  
Organisationen*

a) Zum Schweizerischen Samariterbund (SSB)  
Jeder Samariterverein ist Mitglied in einem regionalen Samariterverband.

b) Zum Land Liechtenstein

Der VLS unterstützt den Kontakt der Samaritervereine zum Amt für Bevölkerungsschutz, sowie zum Landesphysikat.

c) Zum Liechtensteinischen Roten Kreuz (LRK)

Der VLS unterstützt die Bestrebungen des Liechtensteinischen Roten Kreuzes.

d) Der VLS kann internationalen Organisationen als Mitglied beitreten.

Art. 5 Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch:

*Finan.*

a) Ordentlichen Jahresbeitrag der Samaritervereine

b) Spenden, Schenkungen und Legate

c) Jahresbeitrag der Regierung

d) Staatliche Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Zuwendungen

## 2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Jeder liechtensteinische Samariterverein, der dem SSB angeschlossen ist, kann Mitglied des VLS werden.

Art. 7 Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt auf deren Antrag an den Vorstand zur Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

*Beginn*

Dem Aufnahmegesuch sind die Vereinsstatuten beizulegen. Die Statuten dürfen keine, diesen Statuten oder allfälligen Reglementen widersprechende Bestimmungen enthalten.

Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

*Ende*

Der Austritt aus dem VLS muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Mitglieder, die den VLS schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Der Vorstand kann den Ausschluss verfügen. Diese Mitglieder können an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren. Der Beschluss dieser DV ist endgültig. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Austritt und Ausschluss haben den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte im VLS zur Folge.

- Art. 9 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der Organe als verbindlich und verpflichtet sich, die Interessen des VLS zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen.

*Pflichten*

Die Mitglieder haben die von der Delegiertenversammlung jährlich festgelegten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind dem VLS gegenüber für die Beachtung der Zielsetzungen gemäss Art. 3 dieser Statuten verantwortlich. Sie versuchen durch regelmässige Standortbestimmung Aktualität und Qualität ihrer Arbeit dauernd zu verbessern.

### 3. ORGANE

- Art.10 Die Organe des VLS sind:
- Die Delegiertenversammlung
  - Der Vorstand
  - Fachgruppe Technik FT
  - Die Kontrollstelle

- Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VLS Verband Liechtensteiner Samaritervereine und besteht aus:

*Delegierten-Versammlung*

- Den Delegierten der Mitglieder
- Den Mitgliedern des Vorstandes

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich spätestens im Monat Mai statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen:

- Auf Antrag des Vorstandes
- Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Eine solche ist durch den Präsidenten innert acht Wochen einzuberufen. Im Falle einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird ein Tagespräsident gewählt.

- Art. 12 Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind vier Delegierte pro Verein und die Vorstandsmitglieder des VLS.  
Bei Stimmgleichheit hat der VLS-Präsident Stichentscheid.

*Stimmrecht*

- Art. 13 Das Datum der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

*Einladung*

Die Einladung zur Delegiertenversammlung, unter Beilage der Traktandenliste, Versammlungsunterlagen und Anträgen, erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung.

- Art. 14 Die ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. *Beschlussfähigkeit*
- Art. 15 Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte: *Geschäfte*
1. Wahl der Stimmzähler
  2. Genehmigung der Traktandenliste
  3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über die Vereinsaktivitäten
  5. Genehmigung des Kassaberichtes und des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
  6. Genehmigung des Jahresprogrammes
  7. Mutationen
  8. Wahlen:
    - a) Präsident
    - b) Leiter der Fachgruppe Technik FT
    - c) Kontrollstelle
  9. Festsetzung der Jahresbeiträge
  10. Behandlung der Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
  11. Verschiedenes:
    - Wortmeldungen der Gäste
    - Ehrungen
- Art. 16 Anträge von Mitgliedern an die Delegiertenversammlung, welche traktandiert werden sollen, müssen schriftlich beim Vorstand, spätestens 5 Wochen vor Abhaltung der Delegiertenversammlung vorliegen. *Anfrage*
- Art. 17 Die Delegiertenversammlung wird vom VLS-Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. *Vorsitz*
- Art. 18 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht eine geheime, schriftliche Durchführung verlangt und beschlossen wird. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der VLS-Präsident den Stichentscheid. *Wahlen und Abstimmungen*
- Art. 19 Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. *Protokoll*
- Art. 20 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. *Rechnungsjahr*

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus: *Vorstand*  
a) Präsident  
b) Präsidenten der Samaritervereine oder deren Stellvertreter von Amtes wegen  
c) Leiter der Leiter Fachgruppe Technik FT
- Der Vorstand bestellt ein Sekretariat aus: Schriftführer und Kassier;  
der Vorstand ernennt den Stellvertreter des Präsidenten.
- Art. 22 Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. *Amtsdauer*  
Sie sind wieder wählbar.
- Art. 23 Der Rücktritt des VLS-Präsidenten muss den Vorstandsmitgliedern *Rücktritt*  
spätestens acht Wochen vor Abhaltung der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Art. 24 Der Vorstand vertritt den VLS nach aussen und erledigt alle *Aufgaben*  
Aufgaben nach Pflichtenheft, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Aufgaben des Vorstandes:  
a) Vertretung des VLS nach innen und aussen  
b) Erledigung der laufenden Geschäfte  
c) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse  
d) Ablegung des Jahres- und Kassaberichtes  
e) Kostenregelung für Kursgelder, Postendienste, Krankenmobilen etc. in Form von Richtlinien.
- Art. 25 Die für den VLS verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder *Unterschrift*  
sein Stellvertreter.
- Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung *Beschlussfassung*  
ordnungsgemäss einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der VLS-Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 27 Die Einberufung der Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten *Sitzungsmodus*  
des VLS, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder ist er verpflichtet, eine solche innert 14 Tagen anzuberaumen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

- Art. 28 Die Fachgruppe Technik FT besteht aus dem technischen Leiter oder seinem Stellvertreter eines jeden Mitgliedes und dem, durch die Delegierten-Versammlung gewählten Leiter.

*Technische  
Kommission*

Die Aufgaben der Fachgruppe Technik FT sind im Pflichtenheft beschrieben und haben folgende Aufgaben:

- a) Koordination der angebotenen Kurse
- b) Koordination der landesweiten Anlässe
- c) Katastrophenhilfe
- d) Koordination und Organisation der Aus- und Weiterbildung des Kaders

- Art. 29 Die Delegiertenversammlung oder der Vorstand ernennt je nach Bedarf Kommissionen zur Erledigung besonderer Geschäfte. Die Zahl der Mitglieder und die Amtsdauer richten sich nach den Erfordernissen. Sobald die Aufgaben einer solchen Kommission erfüllt sind, hebt der Vorstand die Kommission auf. Der Vorstand kann ihnen einen Kredit gewähren, über dessen Beanspruchung die Kommissionen Rechenschaft ablegen müssen.

*Spezial  
Kommissionen*

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- Art. 30 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, welche von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl bis zu drei Amtsperioden ist möglich. Sie prüft die Arbeit des Vorstandes, insbesondere des Kassiers, und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich und mündlich Bericht.

*Kontrollstelle*

#### **4. SCHLUSS- BESTIMMUNGEN**

- Art. 31 Der Vorstand arbeitet Reglemente aus, welche nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft treten.

*Reglemente*

- Art. 32 Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

*Auflösung*

Der Antrag auf Auflösung des Verbandes ist vom Vorstand den einzelnen Mitgliedern drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.



- Art. 33 Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder übergeben.
- Art. 34 Für die Schulden des VLS haftet nur das Vereinsvermögen. *Haftung*
- Art. 35 Eine Statutenänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden. *Statutenänderung*
- Art. 36 Für alle Belange, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Zentralstatuten des Schweizerischen Samariterbundes (SSB) als ergänzendes Recht. *Ergänzendes Recht*
- Art. 37 Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom. 11. April 2008 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 28. Mai 1998. *Inkrafttreten*

Vaduz, 15. April 2008.

Der VLS-Präsident



Xaver Frick

Der Schriftführer



Anja Walser

Samariterverein Vaduz



Xaver Frick

Samariterverein Schaan



Daniel Wenaweser

Samariterverein Liechtensteiner Unterland:



Silvia Wehrli

Samariterverein Triesenberg:



Daniel Beck

Samariterverein Balzers:



Gerlinde Frick

Samariterverein Triesen:



Doris Riesen

Notizen:

Notizen: